

Clearingstelle Urheberrecht im Internet – Bundesnetzagentur wirkt mit

Präsident *Homann*: "Verfahren kann helfen, langwierige und kostspielige Gerichtsverfahren zu vermeiden"

Die Clearingstelle Urheberrecht im Internet (CUII) ist eine gemeinsame Initiative von Rechteinhabern (betroffenen Unternehmen und Branchenverbänden) und Internetzugangsanbietern, mit der eindeutig strukturell urheberrechtsverletzende Webseiten gesperrt werden können.

In der Praxis fehlen Rechteinhabern (wie z.B. Filmstudios) oftmals effiziente Zugriffsmöglichkeiten, um gegen Betreiber von Webseiten vorzugehen, deren Geschäftsmodell auf Urheberrechtsverletzungen aufbaut. So werden beispielsweise illegale Streamingseiten häufig aus solchen nicht-europäischen Ländern betrieben, die eine behördliche Zusammenarbeit verweigern oder erschweren. Diese Seiten sind aber auch aus Deutschland zu erreichen. Mit einer Domain-Name-System-Sperre (DNS-Sperre) können Internetzugangsanbieter den Zugriff auf eine solche Seite aus Deutschland beschränken.

Rechteinhaber können nach dem nationalen Recht die Sperrung solcher Webseiten durch den Internetzugangsanbieter verlangen, wenn sie keine andere Möglichkeit haben, der Rechtsverletzung abzuweichen und die Sperrung zumutbar und verhältnismäßig ist. Die CUII nimmt entsprechende Anträge von Rechteinhabern entgegen und prüft durch einen hochrangig besetzten Prüfausschuss die rechtlichen Anspruchsvoraussetzungen für die Einrichtung der Sperre.

Mitwirkung der Bundesnetzagentur

Bei der Prüfung der Rechtmäßigkeit einer DNS-Sperre ist auch die Vereinbarkeit mit den Vorgaben zu Netzneutralität relevant, deren Einhaltung durch die Bundesnetzagentur gesichert wird. Die Einrichtung einer DNS-Sperre ist mit diesen Vorgaben nur dann vereinbar, wenn damit nationalen Rechtsvorschriften, denen der Internetzugangsanbieter unterliegt, entsprechen werden soll.

Im Interesse eines effizienten und zügigen Verfahrens zur Sperrung von strukturell urheberrechtsverletzenden Webseiten, hat sich die Bundesnetzagentur bereit erklärt, ihren Beitrag zu diesem Vorhaben zu leisten. In der Praxis bedeutet dies, dass sie der CUII eine formlose Einschätzung zur beantragten DNS-Sperre im Hinblick auf die Netzneutralitätsvorgaben zukommen lässt. Nur für den Fall, dass die CUII dem Antrag stattgibt und die BNetzA keine Bedenken mit Blick auf Netzneutralität hat, richten die Internetzugangsanbieter eine DNS-Sperre ein. „Durch unseren Beitrag schaffen wir zu einem frühen Zeitpunkt Rechtssicherheit für die Beteiligten. Das neue Verfahren kann helfen, langwierige und kostspielige Gerichtsverfahren zu vermeiden, auf welche die Rechteinhaber bislang angewiesen sind“, betonte Homann.

Die (formlose) Beteiligung hindert die Bundesnetzagentur nicht daran, ihren Überwachungs- und Ex-Post-Durchsetzungsbefugnissen zur Einhaltung der Netzneutralitätsvorgaben z.B. bei Änderung der Sachlage nachzukommen.